



GMAG Gesellschaft zur Qualitätssicherung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften eGbR (GMAG)

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO)

für die Personenzertifizierung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften (M-A-G)

Gültig ab: 02.01.2025

Hinweise:

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten das generische Maskulinum verwendet. Hierbei benannte Personenbezeichnungen schließen dabei stets alle Geschlechter (m/w/d) mit ein, so dass sich alle Geschlechter bedacht fühlen sollen.

Diese PZO ist Eigentum der GMAG.

Eine Vervielfältigung dieser PZO– auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Einwilligung der GMAG gestattet.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich / Allgemeines.....	3
§ 2 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.....	3
1) Antragstellung	3
2) Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm.....	4
§ 3 Prüfungsverfahren	5
1) Prüfung	5
a) Wichtiges zur Praktischen Prüfung	5
b) Wichtiges zur Theoretischen Prüfung.....	8
2) Prüfungsablauf	9
3) Bewertung der Prüfungsleistungen	10
4) Unterbrechung und Abbruch der Prüfung.....	11
5) Nachprüfungen.....	11
6) Rücktritt von Prüfungen.....	11
7) Einbeziehung der Fachprüfer.....	12
8) Betrug, Täuschung und Störungen	12
§ 4 Zertifizierung und Zertifikate	12
§ 5 Gebühren.....	12
§ 6 Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen.....	12
§ 7 Revision und salvatorische Klausel	12
§ 8 Inkrafttreten	13

§ 1

Anwendungsbereich / Allgemeines

- (1) Diese PZO findet Anwendung im Zertifizierungsprogramm der GMAG für Personenzertifizierungen von M-A-G in Verbindung an die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17024 und der AHundV.
- (2) Darüber hinaus gelten die AGB, die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) und die Zeichennutzungsrichtlinie (ZN).
- (3) Die GMAG stellt ihre Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten allen Teilnehmern mit gleichen Chancen auf Erfolg zur Verfügung. Durch die Festlegung von Regeln und Anwendung einheitlicher Verfahren bei Antragstellung, Begutachtung, Prüfung und Zertifizierungsentscheidung wird die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sichergestellt.
- (4) Begriffsbestimmungen werden in den AZB erklärt.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

1) Antragstellung

Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zum Zertifizierungsprozess voraus. Zunächst ist in Textform ein Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess zur M-A-G zu stellen.

Weitere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen und zu den erforderlichen Unterlagen sind in der „Checkliste zur Antragstellung“ zusammengefasst und können nachgelesen werden.

Die Nachweispflicht und Mitwirkungspflicht liegen beim Antragsteller. Die Zertifizierungsstellenleitung (ZL) prüft die Angaben und Unterlagen auf Vollständigkeit und auf formale Richtigkeit und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Antragstellung erfolgt schrittweise:

- a) Das Antragsformular ist auf der Webseite der GMAG als pdf-Datei zu finden. Der Antrag kann entweder vom Menschen mit Behinderungen selbst oder von einer Bezugsperson gestellt werden.
- b) Der Antrag soll als pdf-Datei mit Unterschrift per E-Mail an kontakt@gmag.de gesendet werden.
- c) Der Antrag kann mit vorheriger Absprache in Papierform gesendet werden.
- d) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge.
- e) Der Antragsteller ist berechtigt, einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer, individueller Bedürfnisse zu stellen. In diesem Fall prüft die ZL ob von den regulären Anforderungen an den Prüfungsablauf abgewichen werden kann. Der Antrag hierauf sowie gegebenenfalls fachärztliche Nachweise über die besonderen, individuellen Bedürfnisse müssen mit der Antragstellung übermittelt werden.
- f) Der Antrag muss vollständig, termingerecht, in deutscher Sprache, lesbar und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- g) Der Vertragsabschluss findet mit Eingang der unterzeichneten Antragstellung statt.

- h) Nach Eingang des Antrags erfolgt eine Absprache zum Prüfungstermin und Prüfungsort.
- i) Der Antragsteller erhält eine Terminbestätigung und ein Angebot (inklusive der zwei Zahlungsziele) über die Gebühren. In dieser Mitteilung erfährt der Antragsteller den Namen des FP.
- j) Das Angebot gilt bindend für den angegebenen Zeitraum.
- k) Sollte es einen begründeten Interessenskonflikt geben, muss der Antragsteller hier seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und einen begründeten Interessenskonflikt in Textform anzeigen.
- l) Nach Angebotsannahme durch den Antragsteller erfolgt die Rechnungsstellung.
- m) Nach dem ersten Zahlungseingang erhält der Antragsteller ein Passwort, mit dem er sich in dem Upload-Portal auf der Webseite der GMAG anmelden kann, um die erforderlichen Unterlagen hochzuladen.
- n) Die Unterlagen müssen spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin vollständig und in einem Schritt hochgeladen worden sein.
- o) Ausländische Dokumente müssen über einen öffentlich bestellten Übersetzer durch den Antragsteller übersetzt sein.
- p) Falls ein Dolmetscher für den Prüfungsablauf benötigt wird, ist ebenfalls ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Dolmetscher öffentlich bestellt ist.
- q) Die ZL prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Unterlagen sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
Eventuell kann es zu Nachforderungen aufgrund von Unvollständigkeit oder aufgrund von Unrichtigkeit der Unterlagen kommen.
- r) Der Antragsteller wird über die positive oder negative Zulassungsentscheidung in Textform informiert. Bei negativer Entscheidung erfolgt die Mitteilung unter Angabe von Gründen.
- s) Bei positiver Entscheidung erhält der Teilnehmer einen erneuten Hinweis auf den Prüfungstermin und das Zahlungsziel für die Restsumme aus dem Angebot.
- t) Mit dieser Mitteilung erhält der Teilnehmer die „Checkliste Prüfungsablauf“.
- u) Mit Zahlungseingang des zweiten Teilbetrages wird der Teilnehmer in Textform über die Zulassung zur Prüfung informiert.
- v) Teilnehmer und Fachprüfer (FP) verständigen sich telefonisch auf die Prüfungsortlichkeiten für den Prüfungsablauf.
- w) Bei negativer Entscheidung über die Zulassung wird der Antragsteller nicht zur Prüfung zugelassen.
- x) Der Antragsteller kann jederzeit einen neuen Antrag stellen.

2) Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm

Zusätzlich zu den Zulassungsanforderungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlich sind, muss der Teilnehmer Kompetenzen zur tiergerechten Haltung und zum bedarfs- und tierschutzgerechten Einsatz eines Assistenzhundes verfügen. Dies beinhaltet:

- Grundlagen der Kommunikation und des Sozialverhaltens von Hunden
- Erkennen von Gefahrensituationen
- Stress- und Überforderungsanzeichen bei Hunden
- Grundlagen der Lerntheorie
- Grundlagen der Hundeeerziehung
- artgemäßer Haltung, Pflege, Ernährung und Hundegesundheit
- Grundlagen rassespezifischer Merkmale unterschiedlicher Hunderassen
- adäquaten Ruhe- und Spielzeiten sowie weiteren spezifischen Bedürfnissen wie beispielsweise dem Bedürfnis nach Bewegung des eigenen Assistenzhundes
- Tierschutz
- Zutrittsrechten und für die Haltung eines Assistenzhundes maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

Der zu prüfende Hund muss in Bezug auf folgende Ausbildungsziele Kompetenzen entsprechend der Anlage 4 AHundV erreicht haben:

- Sozialverhalten
- Umweltverhalten
- Gehorsam
- Hilfeleistungen gemäß seiner Assistenzhundart

§ 3 Prüfungsverfahren

1) Prüfung

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Prüfungsteil und findet als Einzelprüfung in ablenkungsreicher und ablenkungsarmer Umgebung in der Regel in der Nähe des Wohnortes des Menschen mit Behinderungen statt. Der theoretische Prüfungsteil erfolgt in schriftlicher Form.

a) Wichtiges zur Praktischen Prüfung

- Folgende Örtlichkeiten müssen vorliegen:
 - eine belebte Geschäftsstraße
 - eine Grünfläche mit Freilaufmöglichkeit
 - ein lebensmittelführender Discounter
 - ein Esslokal
 - ein öffentliches Verkehrsmittel
- Das Umwelt- und Sozialverhalten des Hundes wird in Bezug auf das Verhalten folgender Begegnungen bzw. Situationen beurteilt:
 - in Bezug auf Kinder

- in Bezug auf Menschengruppen
 - in Bezug auf Menschen mit aus der Perspektive eines Hundes ungewöhnlichen Erscheinungsbild
 - in Bezug auf Menschen in Bewegung
 - bei Kontaktaufnahme
 - in Bezug auf fremde Hunde
 - in Bezug auf andere Tiere
 - in Bezug auf das Überqueren von Straßen
 - in Bezug auf Lebensmittel
 - in einer Gaststätte
 - auf verschiedenen Oberflächen
 - in Bezug auf das Benutzen von Aufzügen
 - beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels
 - beim Autofahren
 - bei akustischen Reizen
 - bei visuellen Reizen
 - bei geruchlichen Reizen
 - bei Futterreizen
 - beim Benutzen von Türen
 - in Bezug auf das Auslesen der Transpondernummer durch den Fachprüfer
- Die Prüfungsaufgaben zum Gehorsam müssen folgende Aufgaben beinhalten, um den Gehorsam des Hundes zu beurteilen:
 - Leinenführigkeit
 - Fallende Leine
 - Freifolge
 - Freilauf
 - Rückruf
 - An- und Ablegen von Leine, Kenndecke, Hundegeschirr, Führgeschirr oder anderer Ausstattungsgegenstände
 - Sitzen Bleiben
 - Liegen Bleiben
 - Verbotswort
- Die Prüfungsaufgaben zu den Hilfeleistungen müssen folgende Merkmale aufweisen, um die Ausführung zu beurteilen:
 - Es müssen mindestens fünf Hilfeleistungen gezeigt werden.
 - Die zu prüfenden Hilfeleistungen richten sich nach der Assistenzhundart und den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen und müssen mindestens den maßgeblichen Hilfeleistungen der Anlage 4 AHundV entsprechen.

- Bei Warn- und Anzeigeassistentzhunden legt der Kandidat mit Antragstellung ein Ergebnis- und Anzeige-Trainingstagebuch der vorangegangenen zwei Monate vor. Daraus muss hervorgehen, wann und wie oft der Hund angezeigt hat und welche Anzeigen richtig oder falsch waren. Der Hund muss eine richtige Anzeigequote von 80% erfüllen
- In Ausnahmefällen soweit möglich und erforderlich – zum Beispiel bei gesundheitlicher Gefährdung des Kandidaten – kann eine Hilfeleistung in Ausnahmefällen auch ohne Beisein des Kandidaten gezeigt werden.
- Die Nutzung folgender Hilfsmittel sind beim Ausführen der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung gestattet:
 - Hundepfeife als Hörzeichen für einzelne Prüfungsaufgaben
 - Futterstücke zum Bestätigen im Anschluss an eine Prüfungsaufgabe
 - Spielzeug zum Bestätigen im Anschluss an eine Prüfungsaufgabe
 - Halsband mit festem Verschluss oder mit Zug-Stopp
 - Hundegeschirr
 - eine Führleine, mit welcher der Hund auf einer Länge von mindestens 1 m bis max. 2 m geführt wird
 - Glöckchen für Blindenführhunde oder Assistentzhunde einer sehingeschränkten Person
 - Kenndecke
 - Anti-Fress-Maulkorb oder -Netz während des Freilaufs
- Nicht erlaubt sind und bei Mitnahme oder Verwendung zum sofortigen Abbruch der Prüfung führen:
 - Würgehalsbänder und Leinen ohne Zug-Stopp
 - Stachelhalsbänder
 - Reizstromgeräte
 - Hundegeschirre, die Schmerzen verursachen
 - Kopfhalter
 - Schleppleine ab 3 m Länge
 - Maulkorb
 - Sogenannte Erziehungsgeschirre
 - weitere tierschutzrelevante Mittel
- Weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der praktischen Prüfung:
 - Das Fotografieren und Filmen ist verboten.
 - Der Kandidat hat während der Prüfung der Aufgabenstellung des Fachprüfers Folge zu leisten.

- Mitgeführte mobile Geräte müssen im Flugzeugmodus bzw. auf Stumm geschaltet sein; ausgenommen davon sind medizinische Hilfsmittel
- Die praktische Prüfung sollte eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.
- Der Kandidat bzw. die Bezugsperson und etwaige Begleitpersonen haben sich zu Beginn der Prüfung mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- Zusätzlich zur Bezugsperson darf der Kandidat eine weitere Begleitperson die Prüfung begleiten lassen. Diese muss bei Antragstellung angemeldet werden und darf keinen Einfluss oder auf das Prüfungsgeschehen nehmen.
- Der Prüfungsablauf erfolgt in deutscher Sprache.
- Der Assistenzhund muss während der Prüfung grundsätzlich angeleint sein, es sei denn die Aufgabenstellung durch den Fachprüfer erfordert das Ableinen.
- Die anwesenden Personen haben zum Ende der Prüfung ihre Anwesenheit und Teilnahme am praktischen Prüfungsteil auf der letzten Seite des Prüfberichtes schriftlich zu bestätigen.

b) Wichtiges zur Theoretischen Prüfung

- Vorgaben im Zusammenhang mit der theoretischen Prüfung:
 - Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 20 Multiple-Choice-Fragen.
 - Jede Frage bietet vier Antwortmöglichkeiten.
 - Der Kandidat bzw. die Bezugsperson hat zu jeder Frage eine richtige Antwort anzukreuzen und den Prüfbogen bei Fertigstellung zu unterzeichnen und abzugeben.
 - Die Theorieprüfung sollte eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
 - Es kann eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten erreicht werden.
 - Ein Blindenhilfsmittel zur Sprachausgabe des Fragebogens wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Nicht erlaubt sind und bei Mitnahme oder Verwendung zum sofortigen Abbruch der Prüfung führen:
 - Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen wie z.B. Nachschlagewerke, oder internetfähige Geräte
 - Hilfspersonen

2) Prüfungsablauf

Bei Prüfungsantritt stellen sich die Beteiligten vor und haben sich per Lichtbildausweis auszuweisen. Der FP prüft die Transpondernummer auf die Identität des Hundes und lässt sich das Original des EU-Heimtierausweis zeigen. Der FP lässt sich alle Hilfsmittel vorzeigen, die der Kandidat während der Prüfung mitführen möchte. Über folgende Punkte wird der Kandidat und weitere teilnehmende Personen bei Prüfungsantritt hingewiesen:

- Dem Teilnehmer wird freigestellt, ob er mit dem theoretischen oder praktischen Teil starten möchte.
- Der praktische Prüfungsteil beinhaltet einen Streifzug durch eine Grünanlage, durch eine ruhige Straße, durch eine Geschäftsstraße, einen Besuch in einem Discounter, eine Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, eine Fahrt mit einem Auto, die Benutzung eines Aufzuges, Straßenüberquerungen, an einer Rolltreppe, ein Besuch in einem Esslokal und die Ausführung der Hilfeleistungen.
- Die Begleitperson und weitere Personen, die der Prüfung passiv beiwohnen, werden aufgefordert sich während der praktischen Prüfung mindestens zehn Meter hinter dem FP aufzuhalten.
- Der Teilnehmer ist berechtigt, während der Prüfung zu jeder Zeit Berücksichtigung individueller Bedürfnisse aus gesundheitlichen Gründen anzumelden.
- Der FP belehrt über die Vorgehensweise der theoretischen Prüfung.
- Der FP weist darauf hin, dass das Fotografieren und Filmen verboten ist.
- Der FP weist darauf hin, dass die Mitnahme und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung als Täuschungsversuch gewertet wird.
- Der FP weist darauf hin, dass alle mobilen Geräte auf Flugzeugmodus bzw. auf Stumm geschaltet bleiben müssen.
- Der FP weist darauf hin, dass die Prüfungsinhalte wiederholt werden dürfen, wenn sie nicht bestanden werden.
- Der FP erkundigt sich, ob noch Fragen offen sind und weist darauf hin, dass während der Prüfung Rückfragen seitens des Teilnehmers gestattet sind.

Nachdem die Reihenfolge (Theorie und Praxis) gewählt wurde, nimmt der FP im weiteren Verlauf die Theorieprüfung ab, lässt sich die praktischen Prüfungsaufgaben zeigen und nimmt seine Beobachtungen in Bezug auf das Verhalten des Hundes und das Zusammenspiel der Gemeinschaft, bestehend aus Mensch und Hund, während der geforderten Prüfungssituation auf. Die Beobachtungen und die Ausführung der Prüfungsaufgaben werden vom FP bewertet und im Prüfbericht dokumentiert. Im Abschlussgespräch informiert der FP darüber, dass die ZL zeitnah eine Entscheidung über die Zertifizierung treffen und dem Teilnehmer in Textform mitteilen wird. Die anwesenden Personen bestätigen schriftlich ihre Teilnahme.

3) Bewertung der Prüfungsleistungen

a) Theorieprüfung

Die theoretische Prüfungsleistung wird mit gut, ausreichend oder mangelhaft bewertet. Bei der Beantwortung der 20 Fragen kann eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten erreicht werden.

Fällt die Prüfungsleistung gut oder ausreichend aus, gilt die Prüfung als bestanden.

Bewertungsgrundlagen	Note
17 bis 20 richtige Fragen	= gut
11 bis 16 richtige Fragen	= ausreichend
0 bis 10 richtige Fragen	= mangelhaft

b) Praktische Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen aus der praktischen Prüfung werden mit gut, ausreichend und mangelhaft bewertet. Die jeweilige Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richten sich nach den Vorgaben der Anlage 6 AHundV.

Bewertungen mit der Note gut, weisen unter anderem folgende Merkmale auf:

- Die Ausführung einer Aufgabe wird arbeitsfreudig, konzentriert, verlässlich ausgeführt.
- Die Ausführung einer Aufgabe erfolgt wie gefordert.
- Die Kontrollierbarkeit und der Radius des Einflussbereiches des Hundes durch den Kandidaten bzw. die Bezugsperson ist im hohen Maße vorhanden.
- Der Hund verhält sich umweltsicher und befindet sich in niedriger Erregungslage.
- Der Hund zeigt sowohl an der Leine als auch im Freilauf ein gutes Sozialverhalten.
- Der Teilnehmer kommuniziert zeitgerecht, eindeutig und fair mit dem Hund.

Bewertungen mit der Note ausreichend weisen unter anderem folgende Merkmale auf:

- Die Ausführung einer Aufgabe benötigt bis zu drei Aufforderungen und enthält akzeptable Mängel.
- Der Hund lässt sich von unerwünschtem Verhalten abhalten.
- Der Hund zeigt leichte Umweltunsicherheiten und befindet sich in mittlerer Erregungslage.

- Der Hund zeigt sowohl an der Leine als auch im Freilauf leichte, aber akzeptable Schwächen im Sozialverhalten.
- Der Teilnehmer kommuniziert nicht immer zeitgerecht, eindeutig und fair, wobei sich der Teilnehmer in der Kommunikation zum Hund selbständig korrigiert.

Bewertungen mit der Note mangelhaft weisen unter anderem folgende Merkmale auf:

- Die Ausführung einer Aufgabe benötigt mehr als drei Aufforderungen und ist nicht mehr akzeptabel.
- Der Hund lässt sich nur schwer kontrollieren und es ist eine permanente Einflussnahme auf den Hund nötig.
- Der Hund zeigt deutliche Umweltunsicherheiten und befindet sich in hoher Erregungslage.
- Der Hund zeigt sowohl an der Leine als auch im Freilauf unzureichendes Sozialverhalten.
- Der Teilnehmer kommuniziert überwiegend nicht zeitgerecht, nicht eindeutig und unangemessen mit dem Hund.

Fällt eine Prüfungsleistung bei einer Prüfungsaufgabe mangelhaft aus, gilt die Praktische Prüfung als nicht bestanden.

4) Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

- a) Muss die Prüfung zur Abwendung eines Schadens *abgebrochen* werden, wird dies nicht als Versuch gewertet. In diesem Fall kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgelegt werden.
- b) Die Prüfung kann zur Abwendung eines Schadens auch *unterbrochen* werden. In diesem Fall kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt dort fortgesetzt werden, wo sie unterbrochen wurde. Hierbei fließen die bereits stattgefundenen Prüfungsteile in die Bewertung mit ein.
- c) Zusätzliche Kosten, die durch einen Abbruch oder eine Unterbrechung entstehen, trägt der Antragsteller bzw. der Rechnungsempfänger.

5) Nachprüfungen

Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Anmeldung zu einer Nachprüfung muss ein Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. In einer Nachprüfung bezieht der FP sich auf die Teile des Prüfungsinhalts, die vormals mit mangelhaft bewertet wurden. Ist die Nachprüfung bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als bestanden.

6) Rücktritt von Prüfungen

Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen aufgrund von Interessenkonflikten, Krankheit, Kündigung und Terminversäumnissen sind in den AZB geregelt.

7) Einbeziehung der Fachprüfer

Bei Prüfungen im Einsatzbereich Blindenführhund sind zwei FP in die Prüfung einzubeziehen, die in dem Fall eine einheitliche Beurteilung über die Prüfungsleistungen treffen müssen. Bei allen anderen Assistenzhundarten ist ein FP einzubeziehen, der eine alleinige Beurteilung trifft.

8) Betrug, Täuschung und Störungen

Regelungen zu Betrug, Täuschungen und Störung sind in den AZB geregelt.

§ 4

Zertifizierung und Zertifikate

- (1) Bei bestandener Prüfung und Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen erfolgt mit einer positiven Zertifizierungsentscheidung die Zertifizierung zur M-A-G.
- (2) Der Kandidat erhält ein Zertifikat in Form von Ausweis und Abzeichen.
- (3) Die Regularien zur Verwendung von Ausweis und Abzeichen sind der Zeichennutzungsrichtlinie (ZN) zu entnehmen.

§ 5

Gebühren

- (1) Jeder Zertifizierungsprozess ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 6

Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen

- (1) Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden von der GMAG archiviert. Die elektronische Archivierung der Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen ist zulässig.
- (2) Die Richtlinien zum Umgang mit und zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sind in den AZB geregelt.

§ 7

Revision und salvatorische Klausel

- (1) Diese PZO in Verbindung mit den AGB, AZB und ZN regeln den Zertifizierungsprozess. Das bedeutet, dass diese geltenden Bedingungen jederzeit aufgrund eines sich ändernden Umfeldes angepasst und einer Revision unterzogen werden müssen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bedingungen dieser PZO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen tritt die entsprechende gesetzliche Regelung ein. Sollte keine

gesetzliche Regelung bestehen, werden neue, wirksame Bestimmungen vereinbart, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Unberührt hiervon bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die PZO tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie findet Anwendung auf alle nach dem Veröffentlichungsdatum durchgeführten Zertifizierungsprozesse der GMAG.
- (2) Die GMAG kann beschließen in Übergangsfristen für einen begrenzten Zeitraum den Zertifizierungsprozess nach den Modalitäten der bisherigen PZO durchzuführen.
- (1) Die PZO wird im Internet auf der Homepage der GMAG veröffentlicht.